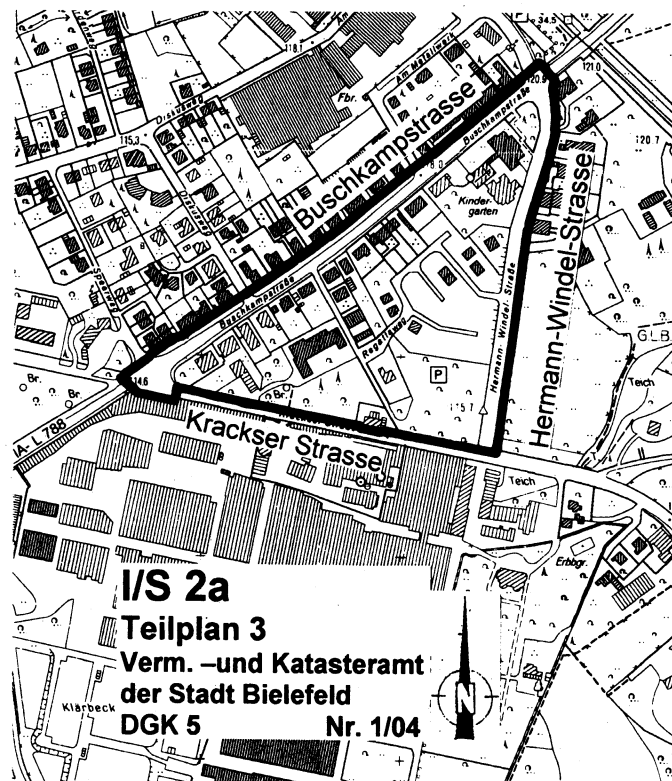


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.01.2011 die 2. vereinfachte Änderung des **Bebauungsplanes Nr. I/S 2a „Ortsmitte“ – Teilplan 3** für das Gebiet Buschkampstraße, Hermann-Windel-Straße und Krackser Straße – Stadtbezirk Senne – als **Entwurf** gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Bebauungsplanänderung durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt gemäß §§ 13, 3 Abs. 2 BauGB


vom 18. Februar bis einschließlich 18. März 2011

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld (Erdgeschoss) montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich liegt der Entwurf auch im Bezirksamt Senne, Windelsbleicher Straße 242, zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) aus und kann während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Senne schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den **31.01.2011**



Clausen
Oberbürgermeister